

Anmeldung und Inbetriebnahme einer steckfertigen Erzeugungsanlage



Anlagenbetreiber*in

Name	E-Mail	
Straße, Hausnr.	PLZ, Ort	Telefon

Angaben zum Anschlussort

Straße, Hausnr.	PLZ, Ort	Gemarkung, Flur, Flurstück
-----------------	----------	----------------------------

Erzeugungsanlage

Hersteller	Typ	Anzahl
Einzelleistung _____ kW	Gesamtleistung _____ kW	

Messeinrichtung (Zähler)

Ist ein Zweirichtungszähler vorhanden? Ja Nein/Weiß ich nicht

Zählernummer	Zählerstand	Datum der Ablesung
	kWh	

Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme der Anlage erfolgte am:

Verzichtsvereinbarung

Grund für Verzichtsvereinbarung (bitte ankreuzen)

- § 61a Nr. 3 EEG 2017
- Gemeinnützigkeit des Anlagenbetreibers/der Anlagenbetreiberin

Der Anlagenbetreiber/die Anlagenbetreiberin erklärt, dass er/sie den in der oben genannten Anlage erzeugten Strom selbst verbrauchen möchte. Für den Fall, dass der erzeugte Strom nicht komplett verbraucht, sondern in das Netz der Monheimer Elektrizitäts- und Gasversorgung GmbH (MEGA) eingespeist wird, kann unter den Voraussetzungen des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) ein Anspruch auf finanzielle Förderung entstehen. Der Anlagenbetreiber/die Anlagenbetreiberin verzichtet hiermit

ausdrücklich gegenüber dem Netzbetreiber auf eine Förderung nach dem EEG für den Zeitraum der gesetzlichen Förderdauer und eine Vergütung des nicht selbst komplett verbrauchten Stroms. Der Verzicht bezieht sich auf alle Ansprüche die ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung entstehen. Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des auf den Eingang der Vereinbarung bei der MEGA folgenden Monats in Kraft. Diese kann zudem sowohl von der MEGA als zuständiger Netzbetreiber, als auch vom Anlagenbetreiber/von der Anlagenbetreiberin mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung hat der Anlagenbetreiber/die Anlagenbetreiberin die Pflicht, der MEGA unverzüglich die relevanten Zählerstände für die Abrechnung zu übermitteln. Ein Anspruch auf Auszahlung der Förderung besteht insofern erst nach Beendigung dieser Vereinbarung und nur für die Strommengen, die ab diesem Zeitpunkt ins Netz eingespeist werden. Die Verpflichtungen des Anlagenbetreibers/der Anlagenbetreiberin, wie z.B. die Meldepflichten die sich aus dem EEG bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) ergeben oder die Umsetzung des § 9 EEG 2017 bestehen unabhängig von dieser Verichtsvereinbarung.

Bestätigung zum Betrieb der steckerfertigen Erzeugungsanlage

Der/Die Anlagenbetreiber*in bestätigt hiermit, dass die steckerfertige Erzeugungsanlage den Anforderungen der VDE-AR-N 4105 „Erzeugungsanlage am Niederspannungsnetz“ entspricht und keine weiteren dezentralen Erzeugungsanlagen betrieben werden.

Ebenso bestätigt der/die Anlagenbetreiber*in, dass Parteiidentität zwischen Anlagenbetreiber*in und Nutzer*in der steckerfertigen Erzeugungsanlage besteht.

Der/Die Anlagebetreiber*in bestätigt, dass die Elektroinstallation/der Stromkreis den Anforderungen der DIN VDE V 0100-551-1 entspricht und von einem Elektroinstallationsbetrieb geprüft wurde.

Der Anschluss der steckerfertigen Erzeugungsanlage erfolgte gemäß DIN VDE V 0100-551-1 über spezielle Energiesteckvorrichtung z. B. nach VDE V 0628-1.

Datum	Ort	Unterschrift Anlagenbetreiber*in
-------	-----	----------------------------------

Der/Die Anlagenbetreiber*in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben.

Weitere Meldepflichten ergeben sich aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. der Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV). Weitere Informationen hierzu stellt die Bundesnetzagentur zur Verfügung.